

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Bedingungen.

2. Angebote, Angebotsunterlagen

Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B 2009 ist Vertragsinhalt, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist.

Baugenehmigungen, statische Berechnungen und andere Genehmigungen sind grundsätzlich vom Auftraggeber (AG) zu seinen Lasten zu beschaffen. Wünscht der AG die Erstellung eines Baugenehmigungsantrages und der statischen Berechnung durch uns, sind diese Leistungen gesondert zu vergüten.

An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Arbeiten anderer Gewerke (z.B. Stein-, Beiputz-, Klempner- und Malerarbeiten) oder andere Nebenarbeiten mit unserem Angebot nicht erfaßt. Solche Arbeiten werden von uns zusätzlich berechnet, falls sie zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des AG von uns ausgeführt werden.

3. Auftragserteilung

Der AG erteilt den Auftrag unwiderruflich. Aufträge, für die feste Preise nicht vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen nach Aufwand abgerechnet.

Für Fehler, die sich aus vom AG als maßgeblich vorgeschriebenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster) oder aus anderen Angaben ergeben, haften wir nicht.

4. Preise

Allen Preisangaben ist die am Tage der Rechnungslegung gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Vom AG gewünschte Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden mit den tariflichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.

Unsere Preise basieren auf den derzeitigen Lohn- und Materialkosten. Eine Veränderung dieser Grundlagen bedingt eine entsprechende Anpassung der Verkaufspreise, soweit die Leistungen erst 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen.

5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen: ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montagebereitschaft, und ein Drittel innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Skonti oder andere nicht vereinbarte Abzüge sind nicht zulässig.

Wechsel oder Schecks werden von uns nur erfüllungshalber, nie an Erfüllung Statt entgegengenommen.

Bei Annahme von Schecks oder Wechseln entstehende Kosten sind vom AG zu tragen.

Bei Zielüberschreitungen um mehr als 14 Tage hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesdiskontsatz zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, nach einer von uns gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montagen

Werden wir durch höhere Gewalt, Störungen im Betriebsablauf, Streik, behördliche Maßnahmen oder andere für uns unabwendbare Maßnahmen behindert, so verlängert sie die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen.

Gerüste, Anschlüsse für E-Werkzeuge, Strom und Wasser sind vom AG kostenlos bereitzustellen.

Der AG hat unsere Leistungen vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen.

7. Mängelrügen, Gewährleistungen

Die Geltendmachung nicht verdeckter Mängel ist nach der Abnahme

ausgeschlossen. Nach Ingebrauchnahme müssen nicht verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen solcher Mängel sind ausgeschlossen.

Andere Mängelrügen unterliegen den Fristen der VOB Teil B.

Vorher und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an unseren Lieferungen und Leistungen schließen jeden Anspruch auf Gewährleistung aus. Uns ist Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle zu geben.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt eine kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei wiederholten Fehlschlägen der Nachbesserung kann der AG Minderung oder Wandlung verlangen. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, bei uns lag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Bei Instandsetzungs- und Umbauarbeiten übernehmen wir die Gewährleistung nur für von uns ausgeführte Lieferungen oder Leistungen.

Für von uns nicht selbst hergestellte oder bearbeitete Teile (z.B. Beschläge, Glas, Normtüren, Sonnenschutz, usw.) wird die Gewähr nur insoweit übernommen, als sie von den Herstellerwerken aufgrund ihrer Gewährleistungsbedingungen anerkannt werden. Dies gilt auch für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen oder Eloxalarbeiten.

Geringe Eigenfärbungen und Farbunterschiede sind zulässig. Diesbezügliche Mängelrügen sind unverzüglich und vor Beginn der Montage zu erheben.

Das Bruchrisiko für sämtliche, von uns montierten Gläser trägt unmittelbar nach dem Einsetzen allein der AG.

8. Schadenersatz

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, bei uns lag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsverbindung zu dem AG entstandenen Forderungen unser Eigentum.

Geht das Eigentum kraft Gesetzes auf den AG über, so tritt dieser schon jetzt alle aus einer eventuellen Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe unseres Vergütungsanspruches einschließlich etwaiger Nebenrechte an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Veräußert der AG von uns gelieferte Gegenstände allein oder als eingebauten Teil einer anderen Sache weiter, so tritt er schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich etwaiger Nebenrechte in Höhe unseres Vergütungsanspruches an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

10. Rücktritt vom Auftrag

Tritt der AG aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, vom Auftrag zurück, so hat er uns die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich einer etwa entstandenen Vertreterprovision zu vergüten.

11. Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an unseren Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

12. Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erbautem Rahmen am nächsten kommt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Sehlmann Fensterbau GmbH
Lessingstraße 34
21629 Neu Wulmstorf
Tel. 040/700164-0